

An alle
öffentlichen Volksschulen

ERLASS

Information bezüglich Schüler*inneneinschreibung für die Volksschule und Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Für das Schuljahr 2022/23 finden die Schüler*inneneinschreibungen vom **17. Jänner 2022 bis 28. Jänner 2022** (jeweils Montag bis Freitag täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr **und** nach telefonischer Vereinbarung) statt.

Auf Grund der derzeitigen Lage (COVID-19) wird den Erziehungsberechtigten in der Einladung zur Schüler*inneneinschreibung mitgeteilt, dass **mit der Schulleitung unbedingt ein Termin** zu vereinbaren ist, damit das Schulhaus betreten werden darf.

Schüler*inneneinschreibung

Bei der Schüler*inneneinschreibung sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:

- a) Meldenachweis:
 - Einladung zur Schüler*inneneinschreibung **oder**
 - eine aktuelle Meldebestätigung
(erhältlich bei jedem Magistratischen Bezirksamt)
 - eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde
(für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien)
- b) Geburtsurkunde des Kindes
- c) eine, die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)
- d) Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes (e-card)
- e) Arbeitsbestätigung zur Vorlage, falls eine Tagesbetreuung benötigt wird
- f) Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs

Unterlagen aus dem Kindergarten

Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, sind von den Erziehungsberechtigten vorzulegen. (§6 SchPflG)

Erst am Ende der Kindergartenzeit des Kindes wird den Erziehungsberechtigten vom Kindergarten das *Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ¹* ausgehändigt. Dieses ist verpflichtend im Laufe der ersten Schulwoche, dem/der Klassenlehrer*in des Kindes zu übergeben. Sollte dieses Blatt nicht übergeben werden, so ist die Schulbehörde gemäß Bildungsdokumentationsgesetz² befugt, das Übergabeblatt vom Kindergarten bzw. dessen Träger einzuholen.

Aufgaben der Schulleiter*innen bei der Schüler*inneneinschreibung:

1. Die Schulleiter*innen werden gebeten, alle Erziehungsberechtigten bei der Schüler*inneneinschreibung individuell zu beraten, gegebenenfalls beim Ausfüllen behilflich zu sein und die Formulare zu kontrollieren.
2. Durch Vorlegen der „Einladung zur Schüler*inneneinschreibung“, der die elektronisch ausgefüllte Allonge angeschlossen ist, ist auch der Meldenachweis für die Aufnahme erbracht. Sollten die Erziehungsberechtigten die „Einladung zur Schüler*inneneinschreibung“ **nicht** vorlegen können, so ist das Leerformular (siehe Beilage) auszufüllen. Beiliegendes Merkblatt verweist auf die weitere Vorgehensweise.
Achtung: Die Allgemeine Schulpflicht gilt für Kinder, die **bis 1.9.2016** geboren sind. Kinder mit Geburtsdatum 2.9.2016 gelten bereits als vorzeitige Aufnahme und sind im Schuljahr 2022/23 nicht schulpflichtig.
3. Die Schülerdatensätze stehen in der Web-Applikation „**WiSion**“ zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung.
4. Die Allongen und Formulare (siehe Punkt 2) müssen 1 Jahr **in der Schule** aufbewahrt werden.
5. Bei der Schüler*inneneinschreibung ist Folgendes in „**WiSion**“ **unbedingt** festzuhalten:
 - a. Ob und wie lange das Kind einen Kindergarten bzw. eine Kindergruppe besucht hat. Die Eltern bringen eine Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs mit.
 - b. Alternativer Schulstandort (2.Wunsch) zur Wunschschule
 - c. Geschwisterkind am Schulstandort
 - d. Voraussichtlich außerordentlich
 - e. Voraussichtlich Tagesbetreuung (auf Basis der ausgefüllten Bedarfsmeldungen)
 - f. Voraussichtlich SPF
6. Im Rahmen der Schüler*inneneinschreibung ist die Schulreife bzw. Nicht-Schulreife des Kindes festzustellen. Der zuständige Bundesminister trifft durch Verordnung die näheren Festlegungen über das Vorliegen der Schulreife (Schulpflichtgesetz §6Abs2d). Schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, sind gemäß § 6 Abs. 2d Schulpflichtgesetz 1985 in die Vorschulstufe aufzunehmen, bzw. kann die Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht, sofern dieser jenem an der Schule mindestens gleichwertig ist, erfüllt werden (§ 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985). Jedenfalls sind schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, im Sinne der Bildungs- und Lehraufgaben, des Lehrstoffs und der didaktischen Grundsätze der verbindlichen Übungen auf der Vorschulstufe (Lehrplan) zu beschulen. Der Besuch eines Kindergartens ist daher für schulpflichtige Kinder nicht möglich.

¹ Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ (*Deutsch als Erstsprache/Deutsch als Zweitsprache*) – basierend auf: www.bifie.at/material/materialien-zur-sprachstandsfeststellung/

² BGBl I Nr. 86/2019, ausgegeben am 31.7.2019, Anlage 1a zu § 3 Abs. 2 Z 8: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001727>

7. Im Rahmen der Schüler*inneneinschreibung werden die Deutschkenntnisse der Kinder überprüft. Alle Kinder, die nur **wenig bzw. gar nicht Deutsch sprechen und verstehen**, werden als „voraussichtlich außerordentlich“ eingestuft und müssen zu einer **2. Überprüfung** (MIKA-D) kommen. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung bei der Schüler*inneneinschreibung einen Termin, erst nach diesem kann ein entsprechender Schulplatz zugeteilt werden. Daher kann es auf Grund dieser bundesgesetzlichen Vorgabe bei **Schulplatzzusagen** zu Verzögerungen kommen.
(vgl. § 4 SchUG und §8h SchOG)
8. Bezogen auf das Schreiben des BMB mit der Zahl 10.050/0032-Präs12/2017 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der laut Mutter-Kind-Pass berechnete Geburtstermin für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht herangezogen werden, sofern der Geburtstermin vor dem laut Mutter-Kind-Pass berechneten Datum liegt. Der Wunsch nach Feststellung der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass ist durch die Erziehungsberechtigten im Zuge der Schüler*inneneinschreibung bekanntzugeben. Durch die Schulleitung ist der Beginn der allgemeinen Schulpflicht schriftlich zu bestätigen und die **zuständige Schulbehörde (Präs.6)** per E-Mail zu verständigen. Die Eltern sind darüber zu informieren, dass sie den Bedarf an einem weiteren Kindergartenjahr für ihr Kind bei der jeweiligen Trägerorganisation bekannt geben müssen, um den Platz zu behalten. Für städtische Kindergärten sind die Servicestellen der Abteilung Stadt Wien – Kindergärten zuständig. Bei privaten Trägerorganisationen ist der Bedarf direkt am Standort zu melden.
9. Aus derzeitiger Sicht sind nach erfolgter Schüler*inneneinschreibung Umschulungssitzungen gemeinsam mit den Schulleiter*innen und der BD Abt. Präs. 6 vorgesehen. Es gelten die aktuellen COVID-19 Regelungen. Termine oder etwaige Änderungen werden zeitgerecht bekannt gegeben.
Unter Bedachtnahme auf Geschwisterkinder, zumutbarer Schulweg und Wunsch nach Tagesbetreuung sind folgende Unterlagen **im Original** zu den Umschulungssitzungen in die Abt. Präs.6 mitzubringen bzw. bei Verhinderung oder nicht Teilnahme an der Präsenzsitzung bis spätestens 14.2.2022 **direkt** an die Abt. Präs.6 (Gasgasse 8-10 Stiege 2; 3.Stock rechts) zu übermitteln:
- a. Ausgefülltes Deckblatt
 - b. Sollte ein Überhang an einem Schulstandort bestehen:
Eine Liste der Kinder, die seitens der Schulleitung auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zur Abweisung vorgeschlagen werden. Wenn es sich um einen Campusstandort handelt bitte Geschwisterkinder kennzeichnen, die in den Campuskindergarten bzw. in Campusmittelschule gehen, falls das bekannt ist.
 - c. Die ausgefüllten Bedarfsmeldungen für Tagesbetreuung **aller Schüler*innen** pro Schulstandort im Original – **auch Leermeldungen** (bitte alphabetisch geordnet)

Sollte sich nach diesem Termin im Rahmen der Schulreifefeststellung eine Änderung der Schulstufe ergeben, so ist diese der Präs.6 per Mail an schulplatz@bildung-wien.gv.at zu übermitteln. Die Änderung der Schulstufe wird dann in Folge durch die Abteilung Präs.6 vorgenommen, da die „Einschreibemaske“ zu diesem Zeitpunkt den Schulleiter*innen nicht mehr zur Bearbeitung zur Verfügung steht.

Vorzeitiger Besuch der Volksschule:

Kinder, die in der Zeit vom **2. September 2022 bis 1. März 2023** das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen, **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die **erste** Schulstufe aufgenommen werden. Das **Ansuchen** um vorzeitigen Besuch der Volksschule ist **ausschließlich im Rahmen der Schüler*inneneinschreibung** in der Volksschule zu stellen.

Schulpflichtgesetz §7 (5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Von der Entscheidung hat er die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich – im Falle einer Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bilinguale Schulen (Vienna Bilingual Schools)

Auf Grund der momentanen Situation (COVID-19) finden die *Orientierungsgespräche* für die Einschreibung finden in der Zeit von 17. 1.2022 - 21.1.2022 am jeweiligen VBS-Standort statt. Die Eltern erhalten die Zu- bzw. Absagen bis spätestens am Nachmittag des 21.1.2022.

Häuslicher Unterricht, Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht sowie Schulbesuch im Ausland

Die **Feststellung der Schulreife** und des **Sprachstandes** ist auch bei einer Abmeldung zum „**häuslichen Unterricht**“ bzw. zum Besuch einer Privatschule, welche kein dauerhaftes Öffentlichkeitsrecht hat, sowie für „Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland“ **verpflichtend**. Der Termin der Schüler*inneneinschreibung ist an einer öffentlichen Volksschule oder einer Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht (auf Dauer) wahrzunehmen.

Nicht schulpflichtige Kinder, auch nicht jene, die in der Zeit vom 2. September 2022 bis 1. März 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum häuslichen Unterricht abgemeldet werden.

Unter **häuslichem Unterricht** ist nicht die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes in den Wiener Kindergärten zu verstehen, d.h. es kann keinesfalls ein weiterer Besuch des Kindergartens stattfinden, nachdem im Gesetz geregelt ist, dass schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, im Rahmen des Schulbesuches nach dem Lehrplan der Vorschulstufe zu unterrichten sind. Nach der Feststellung der Schulreife, aber **vor Beginn** des Schuljahres 2022/23 ist, durch die Erziehungsberechtigten, der Antrag „Anzeige zur Teilnahme an häuslichem Unterricht“ bzw. „Anzeige zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht“ beim Team Externisten der Bildungsdirektion für Wien, Wipplingerstr. 28, 1010 Wien, einzubringen.

Diesem sind beizulegen:

- Feststellung und schriftliche Bestätigung der Schulreife/Nicht-Schulreife (Erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Feststellung und schriftliche Bestätigung des Sprachstandes (Erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Meldenachweis: aktuelle Meldebestätigung (erhältlich im Magistratischen Bezirksamt)

Der **Schulbesuch im Ausland** ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei Antritt vorliegen. Es ist daher durch die Erziehungsberechtigten bis 31.05.2022 schriftlich (auch per E-Mail) ein Antrag beim Team Schulbesuch im Ausland der Bildungsdirektion für Wien, Wipplingerstraße 28,1010 Wien, einzubringen.

Diesem sind beizulegen:

- Feststellung und schriftliche Bestätigung der Schulreife/Nicht-Schulreife (Erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Feststellung und schriftliche Bestätigung des Sprachstandes (Erhältlich an der öffentlichen Volksschule und an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, an der die Schulreifeüberprüfung stattgefunden hat.)
- Meldenachweis: aktuelle Meldebestätigung (erhältlich im Magistratischen Bezirksamt)
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepasskopie
- Anmeldebestätigung der ausländischen Schule
- Stundentafel/Curriculum der ausländischen Schule (in deutscher Übersetzung)

Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung

Im Dezember wird der „Elternbrief“ über die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung gemeinsam mit der „Einladung zur Schüler*inneneinschreibung“ an die Erziehungsberechtigten der in Wien hauptwohnsitzgemeldeten Kinder versendet.

In Absprache mit der Abteilung Stadt Wien – Kindergärten (MA10) werden keine Übersichtslisten mit schulischen und außerschulischen Tagesbetreuungsangeboten des jeweiligen Bezirks mitgeschickt, da diese auf Grund der Fluktuation schnell an Aktualität verlieren können. Informationen über die schulische Tagesbetreuung finden Sie unter <https://schulfuehrer.bildung-wien.gv.at> bzw. über alle städtischen und privaten Hortangebote unter <https://www.wien.gv.at/stadtplan/>.

Durch das Schulorganisationsgesetz und das Wiener Schulgesetz wird geregelt, dass bei der Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung auf „andere regionale Betreuungsangebote“ und auf die „räumlichen Voraussetzungen“ zu achten ist. In diesem Sinne ist es personell und wirtschaftlich erforderlich, vorerst bestehende Einrichtungen und deren Angebot in vollem Ausmaß zu nutzen. Darüber hinaus ist es notwendig, die Dringlichkeit des Bedarfs zu erheben, die sich wie folgt reihen lässt:

- Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten bzw. Alleinerzieher*innen
- in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bzw. Alleinerzieher*innen
- Soziale Härtefälle

Aufgaben der Schulleiter*innen bei der Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung:

1. Bei der Einschreibung sind die Erziehungsberechtigten zu fragen, ob sie eine Tagesbetreuung benötigen. Das Formular „Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung“ ist an **alle** Erziehungsberechtigten auszugeben, welches sie vor Ort ausfüllen müssen. Im Falle, dass die Eltern nicht berufstätig sind oder keinen Bedarf haben, ist eine Leermeldung auszufüllen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Die Schulleitung bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass eine Arbeitsbestätigung bzw. ein Lohnzettel des/der Erziehungsberechtigten vorgelegt wurde/n.
2. Seitens der Schulleitung sind im Feld „Anmerkungen der Schulleitung“ sowohl offensichtliche Funktionsbeeinträchtigungen bzw. Behinderungen (Rollstuhl, Autismus, starke Sinnesbeeinträchtigung, ...) als auch von Eltern mitgeteilte andere Besonderheiten (Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten, Diabetes, ...) des Schülers/der Schülerin anzugeben.

3. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass
 - sie bezüglich Betreuungs- und Schulplatzes Prioritäten setzen können:
 - a) **Betreuungsplatz ist wichtiger**
Es kann sein, dass zur Sicherstellung eines Betreuungsplatzes ein anderer Schulstandort mit Tagesbetreuung angeboten werden muss.
 - b) **Schulplatz ist wichtiger**
Falls kein Betreuungsplatz vorhanden ist, wird auf diesen verzichtet, aber kein anderer Schulstandort angeboten. Dies ist dennoch keine Schulplatzgarantie am gewünschten Schulstandort, da die Schulplatzeinteilung auch von weiteren Faktoren abhängig ist (Geschwisterkinder, zumutbarer Schulweg, ...).
 - zum Zeitpunkt der Bedarfsmeldung von der Schule keine Zusagen bzw. Auskünfte über Platzchancen in den bevorzugten Einrichtungen (weder Schule, noch Tagesbetreuung) gegeben werden können.
 - die **Bedarfsmeldung** als Vormerkung gilt. Sie ist aber **keineswegs als fixe Betreuungsplatzzusage** zu verstehen.
 - eine bereits erfolgte Anmeldung in einer privaten Betreuungseinrichtung angegeben werden muss.
4. Sollten die Erziehungsberechtigten einen **Integrationshort** (nur bei Halbtagschule möglich) wünschen, so ist auch das Formular „Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung“ auszufüllen und die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass Integrationsplätze nach einem ausführlichen Gespräch mit einem Psychologen/einer Psychologin der Stadt Wien - Kindergärten vergeben werden. Er/Sie entscheidet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, welchen Hort das Kind besuchen wird. Die Telefonnummer des/der zuständigen Psychologen/Psychologin für den jeweiligen Bezirk finden Sie auf dem beigefügten Informationsblatt.
5. Die **ausgefüllten Bedarfsmeldungen** sind von Halbtagschulen während der Schüler*inneneinschreibung **täglich** an den/die zuständigen Mitarbeiter*innen der **Stadt Wien - Kindergärten** per E-Mail/Fax weiterzugeben (siehe Beilage Servicestellen der MA10). Schulen mit Tagesbetreuung sammeln diese Bedarfsmeldungen vorerst am Standort. Nach Ende der Einschreibefrist sind die Bedarfsmeldungen **aller Kinder** des Standortes (sowohl Halbtagschulen als auch Schulen mit Tagesbetreuung) bitte alphabetisch geordnet entweder bis spätestens 14.2.2022 **direkt** an die Abt. Präs.6 zu übermitteln (auch Leermeldungen! - siehe Punkt 9 unter Aufgaben der Schulleiter*innen bei der Schüler*inneneinschreibung), oder zur Umschulungssitzung mitzubringen

Betreuungsplatzzusagen/Alternativangebote

Das Kommissionsergebnis wird den Erziehungsberechtigten zu einem zentral vorgegebenen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt:

- Schule mit schulischer Tagesbetreuung → durch die aufnehmende Schule
- Hort (öff. & priv.) → durch die Stadt Wien - Kindergärten

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für Tagesbetreuung in getrennter Abfolge

Für eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrages in **Schulen mit schulischer Tagesbetreuung** berechnen die Kundenbetreuer*innen in der **Berechnungsstelle der Stadt Wien - Kindergärten** auf Grund der Einkommensunterlagen der Erziehungsberechtigten die Bemessungsgrundlage. Diese Berechnung kann **erst nach Zusage** des schulischen Tagesbetreuungsplatzes erfolgen. Daher sind die entsprechenden Formulare und Informationsschreiben erst nachdem das Kommissionsergebnis den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt wurde, auszugeben.

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für Horte

Eltern können für den Besuch ihrer Kinder in einem städtischen oder privaten Hort eine Ermäßigung des Elternbeitrages erhalten.

Die Anträge dafür sind in der **zuständigen Servicestelle der Stadt Wien - Kindergärten** einzubringen.

<https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/ermaessigung-hort.html>

Die Information, betreffend eine Ermäßigung in einem **städtischen Hort**, erhalten die Erziehungsberechtigten mit der Betreuungsplatzzusage. Die Information über eine Ermäßigung in einem **privaten Hort** bekommen die Erziehungsberechtigten durch die jeweilige Einrichtung.

Mit besten Grüßen
Für den Bildungsdirektor



Mag. Dr. Wolfgang Gröpel
Abteilungsleiter Abt. Präs.6
Schülerstromlenkung, Infrastruktur und Tagesbetreuung

Beilagen:

- Einladung zur Schüler*inneneinschreibung (zu Ihrer Information)
- Kontaktadressen BD Wien
- Elternbrief mit Informationen über Formen der Tagesbetreuung
- Verpflichtungserklärung mit Datenschutzinfo APS
- Bestätigung - Wohnsitz zu Schulbesuchszwecken mit Datenschutzinfo APS
- Merkblatt Meldenachweis APS
- Beilage für die BD Wien – Verantwortlichkeit der Leiter*innen
- Bedarfsmeldung für Tagesbetreuung
- Servicestellen der MA10
- Informationsblatt bezüglich Integrationsplatz in einem Hort der Stadt Wien
- Leer-Allonge (falls kein Brief zur Schüler*inneneinschreibung vorhanden ist)
- Deckblatt zur Abgabe in der Präs.6